

# Flächennutzungsplan Stadt Beeskow - Änderung Nr. 69

## Beteiligung der Öffentlichkeit vom 27.08.2018 bis einschließlich 28.09.2018 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 16.08.2018

Stand der Planung: Juni 2018

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am 13.11.18 / in der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.18

Stand der Vorlage: 25.10.2018

Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange, die nur im Rahmen der Beteiligung nach § 4(1) BauGB (frühzeitige Beteiligung) eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch nicht mehr im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB, sind rot gekennzeichnet.

Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange, die nur im Rahmen der Beteiligung zum im Parallelverfahren befindlichen BP Nr. W26, der ca. 60% der Fläche der 69.FNP-Änderung beinhaltet, sind grün gekennzeichnet. Ist nur im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme eingegangen, ist diese ebenfalls mit aufgenommen.

| lfd. Nr.   | beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit | Sachverhalt der Bedenken/Anregungen |  | Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung                              | Beschluss d. Stadtv. vers. |   |   | Änderungsvorschlag |
|--|--|-------------------------------------|--|---|----------------------------|---|---|--------------------|
|  |  | Stichwort                           | Kurzfassung  |   | J                          | N | E |                    |
| <b>A – Nachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB</b> |  |                                     |  |   |                            |   |   |                    |
| 01)  | Stadt Friedland<br>23.08.2018                          |                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nach Prüfung der Entwürfe konnte festgestellt werden, dass die Belange der Stadt Friedland durch die Planungen nicht berührt werden. Die Stadt Friedland stimmt dem Bebauungsplan Nr. W26 "Am Bahrendorfer See" und der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr.69 der Stadt Beeskow zu.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt</li> </ul> |                            |   |   |                    |

| lfd. Nr.   | beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit              | Sachverhalt der Bedenken/Anregungen |   | Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung   | Beschluss d. Stadtv. vers. |   |   | Änderungsvorschlag |
|--|---|-------------------------------------|---|--|----------------------------|---|---|--------------------|
|  |   | Stichwort                           | Kurzfassung   |  | J                          | N | E |                    |
| <b>B – Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</b> |   |                                     |   |  |                            |   |   |                    |
| 01)  | Landkreis Oder-Spree<br>Beeskow<br>13.09.2018                       |                                     |   |  |                            |   |   |                    |
| 01a)   | Landkreis Oder-Spree<br>Bauordnungsamt<br>AG Bauleitplanung         |                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einwände</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>   |                            |   |   |                    |
| 01b)   | Landkreis Oder-Spree<br>Bauordnungsamt<br>SG Technische Bauaufsicht |                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Einwände</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>   |                            |   |   |                    |
| 01c)   | Landkreis Oder-Spree<br>Umweltamt<br>SG untere Naturschutzbehörde   |                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 26 "Am Bahrendorfer See". Zum Bebauungsplan mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag wurde durch die untere Naturschutzbehörde eine naturschutzfachliche Stellungnahme vom 17.09.2018 erstellt. Diese ist entsprechend zu berücksichtigen.</li> <li>▪ Stellungnahme vom 17.09.2018 zum BP</li> <li>▪ <i>Einwendungen</i> - Bauverbot an Gewässern (§ 61 BNatSchG): Die Wohngebiete WA 3 und WA 1 befinden sich teilweise innerhalb der 50 m Uferschutzzone. Gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG kann vom Bauverbot am Gewässer eine Ausnahme zugelassen werden, wenn 1. die durch die bauliche Anlage entstehende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, insbesondere in Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind, oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder, 2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> <li>▪ <b>Der Hinweis wird wie folgt behandelt:</b> Die Inaussichtstellung der Ausnahme vom Bauverbot an Gewässern wird zur Kenntnis genommen. (keine Abwägung notwendig) Die in diesem Zusammenhang angeregte Konkretisierung, dass „naturnahe“ Treppen und Böschungsabfangungen zulässig sind, wird in die Begründung als Empfehlung übernommen. Für eine textliche Festsetzung im BP ist diese Formulierung als „unbestimmt“ nicht möglich (nicht FNP-relevant).</li> </ul> |                            |   |   |                    |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  | <p>Art, notwendig ist. Entsprechend dem Umweltbericht zum B-Plan werden für die geplante Überbauung ausschließlich Flächen in Anspruch genommen, die durch Verdichtung und Umlagerung vorgeprägt sind. Es werden keine wertvollen bzw. gesetzlich geschützten Biotop überbaut. Das westlich angrenzende Biotop wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht verändert. Entlang der Westgrenze des Geltungsbereichs wird eine private Grünfläche mit der Breite von 10 m festgesetzt, in der Gehölzpflanzungen vorzunehmen sind. Baumaßnahmen sind in diesem Bereich nicht zulässig. Um eine Barrierewirkung gerade im Hinblick auf die westlich gelegenen Gewässerstrukturen zu vermeiden, sind Öffnungen in den Einfriedungen festgesetzt. Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Eine Ausnahme vom Bauverbot wird in Aussicht gestellt. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen des konkreten Bauantrages. In diesem Zusammenhang wird um die Aufnahme der Konkretisierung gebeten, dass „naturnahe“ Treppen und Böschungsabfangungen zulässig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Zauneidechsen</b> - In Ergänzung zum Artenschutzfachbeitrag wurden mit Schreiben vom 11.09.2018 der Fang und die Umsetzung der Zauneidechsen dokumentiert. . Angrenzend an das Plangebiet wurde ein Ersatzlebensraum für die Zauneidechse geschaffen. Der Fang und die Umsetzung der von den Baumaßnahmen betroffenen Individuen wurden an 6 Fangtagen durchgeführt und protokolliert. Insgesamt wurden 46 Zauneidechsen zwischen dem 20.08. und 07.09.2018 gefangen und ohne Zwischenhalterung in die Maßnahmeffläche umgesetzt. Mit der gestalteten Maßnahmeffläche als Ersatzlebensraum und der protokollierten Umsetzung kann davon ausgegangen werden, dass die lokale Population am Standort erhalten bleibt. Eine artenschutzrechtliche Ausnah-</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul> |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

|  |  |  |  |   |  |  |  |  |
|--|--|--|--|---|--|--|--|--|
|  |  |  | <p>megenehmigung ist nicht erforderlich. <b>Brutvögel/Freibrüter</b> - Mit der vorgesehenen Bebauung geht der Nahrungs- und Lebensraum der Heidelerche am Standort (ruderales Pionier-, Gras-, und Staudenflur mit individuellem Gehölzaufwuchs) verloren. Es handelt sich hier um eine nach BNatSchG streng geschützte Art. Die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, soweit die ökologische Funktion der von den Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu wurden im Artenschutzfachbeitrag keine Aussagen getroffen. Die Heidelerche bevorzugt eine halboffene, strukturierte Landschaft in soniger Lage mit Sing- und Beobachtungswarten, Waldrandnähe und lückiger Vegetation. Mit der Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) könnte die ökologische Funktion gesichert werden. Daher ist mit Aufstellung des Bebauungsplanes eine solche Fläche nachzuweisen bzw. eine Reduzierung des Bebauungsumfanges vorzunehmen. Sollte die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht möglich sein, bedeutet das, dass der Verbotstatbestand erfüllt ist und geprüft wird, ob Gründe vorliegen, die eine Ausnahme zulassen (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Eingriffsregelung</i> - Die zulässige Neuversiegelung beträgt 22 480 m<sup>2</sup> und die zu entsiegelnde Fläche 20 377 m<sup>2</sup>. Es kommt zu einer Neuversiegelung von 2100 m<sup>2</sup>. Vorgesehen ist ein Rückbau von Hochbauten mit Unterkellerung sowie von Bauten deren Entsorgung einen hohen Kostenaufwand verursacht. Die Berechnung eines höheren Kompensationsfaktors (2) ist daher angemessen. Die Anerkennung eines Kompensationsfaktors von (4) wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt. Es ist richtig, dass sich der Standort am Rande eines ökologisch wertvollen und sensiblen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mit der uNB wurde eine weitere Abstimmung zum Thema durchgeführt, mit folgendem Ergebnis: Für die Besiedlung des Plangebiets durch die Heidelerche in der zurückliegenden Brutperiode 2018 wirkte sich erwartungsgemäß die zuvor durchgeführte vorhabenbedingte massive Gehölzentfernung am Standort günstig aus. Am Standort wurde eine als Zau-neidechsenersatzhabitat entsiegelte und art-spezifisch optimierte Kompensationsfläche am südwestlichen Rand des B-Plans im Schutzgebiet dauerhaft eingerichtet. Diese kommt auch den Habitatansprüchen der Heidelerche (trockene, offen-sandige/vegetationsarme Fläche mit kleineren Reisig- und Lesesteinhaufen) entgegen. Mit ca. 800 m<sup>2</sup> ist die Fläche für sich betrachtet ziemlich klein und deshalb grenzwertig für eine erneute Ansiedlung. Wird jedoch berücksichtigt, dass die ebenfalls am Standort vorkommenden, mit der Maßnahmefläche verzahnten, Gehölzränder dem präferierten Habitatmosaik der Art hinzuzurechnen sind, ist die Maßnahme als ausreichend zu erachten. Diese Einschätzung wird auch durch die Tatsache gestützt, dass es sich hier um nicht mehr als ein Revier handelt. Weitere Maßnahmen sind zum Sachverhalt nicht notwendig. Im BP-Verfahren müssen keine diesbezüglichen Festsetzungen aufgenommen werden.</li> <li>▪ <b>Die Anregung wird wie folgt behandelt:</b> Die Berechnung zur Kompensation wird wie vorgeschlagen aktualisiert. In der Summe entsteht so ein Überhang von 3.628 qm (positive Versiegelungsbilanz), der für den Baumverlust im BP-Gebiet angerechnet wird. (anrechenbare Fläche Abriß Entwurf – mit Faktor 4 – 37.968 qm; anrechenbare Fläche Abriß – mit Faktor 2 – 26.108 qm; + zu erhaltende Gebäude (Denkmale) = + 951 qm = anrechenbare Fläche Bestand 27.059 qm - Summe mögliche Versiegelung Planung von 23.431 qm = 3.628 qm + 1000 qm Abriß außerhalb des Plangebietes (Bi-</li> </ul> |  |  |  |  |
|--|--|--|--|---|--|--|--|--|

|      |   |  |   |   |  |  |  |  |
|------|---|--|---|---|--|--|--|--|
|      |   |  | Landschaftsbereiches befindet. Mit der vorgesehenen Überplanung und Bebauung des Areals tritt jedoch keine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die vollständige Beseitigung der Bebauung bzw. Entsiegelung des Standortes ein. Das Plangebiet geht sogar über den baulichen Bestand hinaus.  | tumenfläche südwestlich des BP-Gebietes → Umwandlung in Eidechsenbiotop) = 4.628 qm = Überhang Versiegelungsbilanz). Dies entspricht 93 zu pflanzende Bäumen. Aus der Gehölzbilanzierung resultierten 109 zu pflanzende Bäume. Unter Betrachtung der Gesamtmaßnahme (Verringerung des Nutzungsdrucks durch Eigenheimgrundstücke mit zu erwartenden breitgefächerten Grünstruktur durch große Grundstücke mit zu erwartenden Pflanzungen über die Festsetzungen hinaus) wird von der Stadt Beeskow die Bilanz von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet trotzdem als ausgeglichen angesehen. |  |  |  |  |
| 01d) | Landkreis Oder-Spree<br>Umweltamt<br>SG untere Wasserbehörde  |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Einwände</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>  |  |  |  |  |
| 01e) | Landkreis Oder-Spree<br>Umweltamt<br>Sachgebiet untere<br>Abfallwirtschafts-<br>und Bodenschutz-<br>behörde |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Da es sich bei der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow um ein Parallelverfahren zum B-Planentwurf Nr. 26 „Am Bahrendorfer See“ handelt, wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 13.09.2018 (Aktz. : 4 67 4 03 0486/18) verwiesen.</li> <li>Von je 1000 m' Teilfläche sind aus den Bodenhorizonten - 0-10 cm unter Geländeoberkante (Kontaktbereich), 10-35 cm unter Geländeoberkante (für Kinder beim Spielen erreichbarer Horizont) sowie (für den Fall, dass Nutzgärten zugelassen werden sollen), 30-60 cm unter Geländeoberkante (Hauptwurzelbereich für Gartengemüse) jeweils eine Mischprobe, bestehend aus 25 Einzelproben, zu bilden. Entsprechende Details wie z.B. das zu untersuchende analytische Spektrum sollen durch das beauftragte Ingenieurbüro mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. Im Ergebnis dieser Untersuchung kann man eine Aussage zur Nutzbarkeit der Fläche für eine Wohnbebauung treffen. Gegebenenfalls sind erheblich belastete Teil-</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Die Stellungnahme wird folgendermaßen behandelt:</b> da derzeit aufgrund der fehlenden Beprobung eine genaue Aussage zu den vorgebrachten Punkten nicht gemacht werden kann, wird der Bereich der ehemaligen TÜV-Akademie mit dem Planzeichen „Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen“ gekennzeichnet.</li> </ul>   |  |  |  |  |

|      |   |  |  |  |  |  |  |  |
|------|---|--|--|--|--|--|--|--|
|      |   |  | flächen im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen.  |  |  |  |  |  |
| 01f) | Landkreis Oder-Spree<br>Stabstelle Stärkung<br>des ländlichen. Raumes - FB Wirtschaftsförderung |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Einwände</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul> |  |  |  |  |
| 02)  | Gemeinsame Landesplanungsabteilung<br>GL 5<br>Potsdam<br>31.08.2018                             |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Planungsabsichten sind an die Ziele der Raumordnung angepasst. Zur Begründung wird auf unsere Stellungnahme zur Zielanfrage vom 05.04.2018 verwiesen.</li> <li>▪ Inhalt der Stellungnahme zur Zielanfrage vom 05.04.2018:</li> <li>▪ Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Die Planungsabsichten sind an die Ziele der Raumordnung angepasst.</li> <li>▪ Auf die vorliegenden Planungen bezogene Ziele der Raumordnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ziel 2.9 LEP B-B – Einstufung von Beeskow als Mittelzentrum im Zentrale-Orte-System</li> <li>▪ Ziel 4.2 LAP B-B – Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete</li> <li>▪ Ziel 4.5 (1) Nr. 1 LEP B-B – Entwicklung von Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung (ist ohne quantitative Beschränkung möglich)</li> </ul> </li> <li>▪ Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine Hinweise.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul> |  |  |  |  |
| 03)  | Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree<br>Beeskow<br>27.09.2018                          |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zuge der o. g. Änderung plant die Stadt Beeskow die Darstellung einer Wohnbaufläche auf einer Außenbereichsfläche mit einer Größe von ca. 5,4 ha. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beeskow stellt aktuell auf diesem Gebiet eine gemischte Baufläche, eine landwirtschaftliche Fläche und ein sonstiges Sondergebiet dar. Die 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beeskow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan W 26 "Am Bahrendorfer See"</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul> |  |  |  |  |

|     |   |  |   |  |  |  |  |
|-----|---|--|---|--|--|--|--|
|     |   |  | <p>verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalt der Stellungnahmen zum BP W26:</li> <li>▪ Der Bebauungsplan Nr. W 26 "Am Bahrendorfer See" der Stadt Beeskow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Laut Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) erfüllt Beeskow mittelzentrale Funktionen. Hier ist die Entwicklung von Wohnsiedlungen grundsätzlich zulässig (Z 4.5 (1) Nr. 1 LEP B-B), wenn die Flächen an vorhandenes Siedlungsgebiet anschließen (Z 4.2 LEP B-B). Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes schließt im Osten an bestehende Wohnsiedlungen an.</li> <li>▪ Der Geltungsbereich liegt innerhalb des in der Festlegungskarte 1 LEP B-B dargestellten Risikobereichs Hochwasser. Die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind in der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen (G 5.3 LEP B-B).</li> <li>• Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung zur Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern (hier: Ufer des Bahrendorfer Sees), Grundsatz § 6 Abs. 3 LEPro 2007 (Erhaltung der öffentlichen Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind) sind in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</li> </ul> |  |  |  |  |
| 04) | Landesamt für Umwelt (LfU)<br>Potsdam<br>14.09.2018 |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Immissionsschutz</b></li> <li>▪ <b>Sachstand</b> - Die Stadt Beeskow beabsichtigt mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplans in der Siedlungslage Bahrendorf für einen Teilbereich die Darstellungen von Fläche für Landwirtschaft, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche in Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche zu ändern. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird für einen Großteil des Änderungsbereiches der Bebauungsplan "Am Bahrendorfer See" aufgestellt.</li> <li>▪ <b>Stellungnahme</b> - Rechtsgrundlage: Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</li> </ul>  | ▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b> |  |  |  |

|     |   |  |   |  |  |  |  |  |
|-----|---|--|---|--|--|--|--|--|
|     |   |  | <p>sind Flächen unterschiedlicher Nutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zu o. g. Flächennutzungsplanänderung keine Forderungen oder Bedenken. Die immissionsrelevanten Belange wurden im Umweltbericht in ausreichendem Umfang dargestellt und erörtert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Wasserwirtschaft</b> – Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3 Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG). Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, Hinweise an nachfolgende Planungsebenen, an die Ausführung</li> </ul> |  |  |  |  |
| 05) | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Radebeul<br>20.09.2018 |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Stellungnahme vom 27.03.2018 (nachfolgender Text) gilt unverändert weiter.</li> <li>▪ Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</li> <li>▪ Es wird gebeten, folgende fachliche Festsetzung in den BP aufzunehmen:</li> <li>- In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</li> <li>- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Es wird gebeten, si-</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>   |  |  |  |  |

|     |   |  |  |   |  |  |  |  |
|-----|---|--|--|---|--|--|--|--|
|     |   |  | <p>cherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau ist es notwendig, dass der Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet der Telekom mind. 4 Monate vor Beginn angezeigt wird.</li> </ul>  |   |  |  |  |  |
| 06) | Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände<br>Potsdam<br>19.09.2018 |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die nachfolgende Stellungnahme zum BP W26 gilt im übertragenen Sinne auch für die FNP-Änderung Nr. 69 der Stadt Beeskow:</li> <li>▪ Es lagen umfangreiche und aussagekräftige Unterlagen zur Beurteilung des Planvorhabens vor. Beabsichtigt ist für eine Teilfläche (hier TF 3) der ehemaligen TÜV Rheinland GmbH mit ca. 5,4ha zur Wohnbebauung mit ca. 30 Eigenheimen und ca. 25 Mietwohnungen Planungs- und Baurecht zu schaffen. Die Planfläche ist bereits deutlich urban (baulich) vorgeprägt. Die Planfläche ist nicht flächenmäßiger Bestandteil eines LSG und/oder NSG bzw. eines Trinkwasserschutzgebietes. Im Westen und Osten grenzt jedoch das FFH/NSG-Gebiet "Spreewiesen südlich Beeskow" unmittelbar wie auch das geschützte Ufer des Bahrendorfer Sees an die Plangebietsgrenze an.</li> <li>▪ Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine naturverträgliche Nachnutzung durchaus denkbar. Dies würde aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft jedoch bedeuten, dass die 50-m geschützte Uferzone entsiegelt und danach unbebaut bleibt. Eine andere Alternative wäre, die Gebäude für welche Bestandsschutz besteht in diesem Bereich zu belassen und nachzunutzen. In keinem Fall kann einer Mehrversiegelung in diesem geschützten Bereich über das bisherige Ausmaß hinaus zugestimmt werden. Darüber hinaus wäre zu ge-</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt:</b><br/>Wie beschreiben ist die Thematik umfangreich in der Begründung zum BP und im Umweltbericht (zum FNP einschl. Umweltbericht) beschrieben. In der Summe wird aus Sicht der Stadt Beeskow durch die auf der Basis des FNP vorgenommenen Festsetzungen im BP eine Verbesserung der Situation für Natur und Landschaft erreicht (Rücksetzung der Gebäude gegenüber dem Bestand, Minimierung der Baukubaturen gerade in der 50-m-Zone, in Abstimmung mit der uNB Schaffung einer Puffer-</li> </ul> |  |  |  |  |

|  |  |  |  |   |  |  |  |  |
|--|--|--|--|---|--|--|--|--|
|  |  |  | <p>währleisten, dass die Uferzone durchgängig und für die Gemeinheit erlebbar ist, so dass auch später Planungen für einen Wander-/Uferweg möglich bleiben. Die Schaffung einer Pufferzone wäre auch aufgrund des angrenzenden FFH/NSG's notwendig, um Beeinträchtigungen in das Gebiet hinein zu minimieren/unterbinden. Die vorgesehene Festsetzung mit 10m tiefer Grünfläche bietet hier nicht ausreichend Schutz, zumal Einfriedungen, Wege, Treppen, Böschungsabfangungen weiterhin gestattet sind. Weiterhin sollte auf eine bauliche Inanspruchnahme des südlichsten Bereiches (Wald) verzichtet werden. Das Plangebiet ist um diesen Bereich zu minimieren. Der Inanspruchnahme von Wald stehen die Verbände grundsätzlich kritisch gegenüber. Zu guter Letzt ist nach unserer Einschätzung keinesfalls ausreichend begründet, dass eine Nachfrage in der beabsichtigten Größenordnung besteht, zumal für im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen bereits Kapazitäten von ca. 90 Eigenheimen vorgesehen sind, wobei angeblich nur 26 Anfragen vorliegen (S. 311BP-Entwurf, Kap. II Planinhalt, Pkt I).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>FAZIT</b> - Einer naturverträglichen Nachnutzung kann aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft entsprochen werden, wenn auf Bauungen im geschützten 50m-Uferbereich verzichtet wird, auf die Inanspruchnahme von Wald im südlichen Plangebiet verzichtet wird und wenn nachvollziehbar ein bestehender Bedarf an weiteren Bauplätzen für Eigenheime in Beeskow begründet werden kann. Die Bevölkerung von Beeskow schrumpft seit Jahrzehnten. Es ist daher kein Bedarf erkennbar, der solche massiven Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigt. Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange ist die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung vonnöten. Für die Inanspruchnahme der Uferbereiche ist ein Antrag auf Ausnahme zu stellen. Entgegen der Auffassung, dass überwiegend</li> </ul> | <p>zone zwischen Gewässer und Bauflächen, Sicherung des Uferwanderweges und damit der allgemeinen Zugänglichkeit auch aus dem Plangebiet heraus, Verbesserung der Situation außerhalb des Plangebietes im LSG durch Entsiegelung). In diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz ist auch die Zulässigkeit von den genannten bauliche Anlagen im Bereich der Grünfläche zu sehen. Die Waldfläche im Plangebiet ist zwar formaljuristisch als Waldfläche zu sehen (entsprechend werden in Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden auch Ersatzleistungen umgesetzt), jedoch ist diese Fläche Bestandteil der ehemaligen TÜV-Akademie als auch mit Nutzungen versehen. Der durch das Landesbüro infrage gestellte Bedarf wird durch die Stadt Beeskow durchaus gesehen (s. dazu die durchgeführten Studien und Begründung zum BP-Entwurf), die Benennung der 26 Anfragen resultiert aus Anfragen ohne, dass für die Planungen Werbung gemacht wurde (keine zielgerichteten Anfragen). Die tatsächliche Nachfrage nach Eigenheimgrundstücke in Beeskow dürfte also viel größer sein. darüber hinaus ist die Stadt Beeskow als Mittelzentrum und Kreisstadt verpflichtet, als Vorsorge Fläche für eine Bebauung vorzuhalten. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass einerseits beklagt wird, dass die Menschen nicht in Brandenburg gehalten werden können, andererseits entsprechende Angebote (u.a. Flächen für mögliche Wohnbauungen) nicht gemacht werden sollen. Die uNB stimmt dem BP-Entwurf in der vorliegenden Form zu und stellt auch die Erteilung der Ausnahme in Bezug auf die 50-m-Zone in Aussicht. Die Auffassung der Verbände wird nicht geteilt. Die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes liegt im öffentlichen Interesse, ebenso wie die Minimierung des Nutzungsdrucks auf die Uferzone und die benachbarten Schutzgebiete. Die Nachnutzung eines bestehenden Siedlungsgebietes durch Neuordnung</p> |  |  |  |  |
|--|--|--|--|---|--|--|--|--|

|     |   |  |  |   |  |  |  |  |
|-----|---|--|--|---|--|--|--|--|
|     |   |  | <p>öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann und somit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen (S. 39/40 BP-Entwurf), weisen die Verbände darauf hin, dass hier eher rein private (Bau)-Interessen vorliegen. Daher ist es zweifelhaft, ob ausreichende Ausnahmetatbestände geltend gemacht werden können. Sollte die Stadt von den Planungsabsichten Abstand nehmen, wäre hier die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen gegeben, von denen ansonsten immer behauptet wird, dass es keinerlei Möglichkeiten dazu im Stadt-/Gemeindegebiet geben würde.</p>   | <p>statt Neuausweisung von Baugebieten in bisher un bebauten Bereichen sollte auch im Interesse der Naturschutzverbände liegen. Es sollte auch anerkannt werden, dass der Stadt Beeskow erhebliche Kosten durch den Abriss entstehen und die Stadt trotzdem dieses Grundstück für eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung erworben hat.</p>   |  |  |  |  |
| 07) | <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Zossen<br/>04.09.2018</p> |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baudenkmalpflegerische Belange sind derzeit nicht berührt.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt:</b><br/>Das Plangebiet des BP beinhaltet 2 Baudenkmale (s. auch Begründung zum BP-Entwurf Pkt. 1.3.3 „Denkmalschutz“ S. 29 ff..) die nachrichtlich auch in den BP übernommen wurden. Das BP-Gebiet ist auch Bestandteil eines Bodendenkmals (ebenfalls nachrichtlich in den BP übernommen). Im FNP sind der aktuelle Stand zum Bodendenkmal und die Baudenkmale nachrichtlich übernommen worden.</li> </ul> |  |  |  |  |
| 08) | <p>Landesbetrieb Straßenwesen Frankfurt (Oder)<br/>13.09.2018</p>   |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nach Sichtung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt werden. Äußerungen zu Belangen von Umweltprüfung liegen nicht in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>  |  |  |  |  |
| 09) | <p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg<br/>23.08.2018</p>                             |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können,</li> <li>▪ Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können,</li> <li>▪ Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb der Erlaubnis für das Feld Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507). Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 17.12.2018 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Koh-</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, die aktuelle Rechteinhaberin ist nicht beteiligt worden, da das Recht am 17.12.2018 ausläuft, die bauliche Entwicklung des Gebietes erst ab 2019 zu erwarten ist.</li> </ul>   |  |  |  |  |

|     |  |  |  |  |  |  |  |
|-----|--|--|--|--|--|--|--|
|     |  |  | <p>lenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die GENEXCO GmbH, Friedrichstr. 95, 10117 Berlin. Die Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig. Zuletzt hat die frühere Rechtsinhaberin, die Bayerngas GmbH, auf dem Gebiet der Stadt Beeskow Aufsuchungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt. Es wird empfohlen, die aktuelle Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen.</p>   |  |  |  |  |
| 10) | Landesbetrieb Forst, untere Forstbehörde Briesen<br>14.09.2018 |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Unterlagen über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow Nr. 69 wurden von der unteren Forstbehörde Oberförsterei Briesen geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Wald im Sinne des LWaldG1 betroffen ist, sowie weitere forstbehördliche Belange berührt werden. Betroffene Waldflächen sind in der Gemarkung Beeskow, Flur 12 die Flurstücke 4/10 und 4/11. Diese beiden Flurstücke sind Bestandteil der Forstabteilung 3750 im Waldgebiet Friedland (Nr174). Die Waldfläche ist mit den Baumarten Gemeine Kiefer, Gemeine Robinie und Stiel-Eiche bestockt. Die Gesamtgröße der beiden Flurstücke beträgt insgesamt 4.473 m<sup>2</sup>. In die Anlage 1 - Kartenausschnitt, wird mit "grün" die Fläche gekennzeichnet, die gem. § 2 LWaldG Wald im Sinne des Gesetzes ist. Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, Hinweis für die nachfolgenden Planungsebenen (im im Parallelverfahren befindlichen BP Nr. 26 ist der Sachverhalt berücksichtigt – Flächen für die Kompensationsmaßnahmen für die Waldanspruchnahme sind hier benannt und mit der unteren Forstbehörde abgestimmt.)</li> </ul> |  |  |  |

|     |  |  |   |   |  |  |  |  |  |  |
|-----|--|--|---|---|--|--|--|--|--|--|
|     |  |  | <p>Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen, ist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sind sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet. Da Waldumwandlung einen Eingriff nach Naturschutzrecht bedeutet, ist vor Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) herzustellen. Hier sind ggf. durch die UNB im Rahmen der Einvernehmenserklärung übermittelte Auflagen zur Waldumwandlung und Ersatz- und Ausgleichfläche zu übernehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow Nr. 69 wird von der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Briesen befürwortet.</li> <li>• Hinweis - Die als Wald bezeichneten Flurstücke 4/10 und 4/11 in der Gemarkung Beeskow, Flur 12 sind in der Begründung zum FNP Nr. 69 der Stadt Beeskow in der Flächenbilanz aufzunehmen.</li> </ul> |   |  |  |  |  |  |  |
| 11) | IHK Ostbrandenburg<br>Frankfurt (Oder)<br>21.09.2018 |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einwände (Formblatt)</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ergänzung in der Begründung wird vorgenommen.</li> </ul> |  |  |  |  |  |  |
|     |  |  |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>            |  |  |  |  |  |  |



|     |  |  |   |   |  |  |  |  |
|-----|--|--|---|---|--|--|--|--|
|     |  |  | <p>rekt in den Bereich WA2 weiterhin gegeben bleibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Erschließungsarbeiten aller Medienträger für das geplante Wohngebiet sind von einem Erschließungsträger zeitlich und örtlich zu koordinieren, da die verschiedenen Erschließungskonzepte sonst nicht fachgerecht umgesetzt werden können. Die Einberufung von Beratungen zum zeitlichen Ablauf der Erschließungsarbeiten (vom Erschließungsträger zu organisieren) ist unsererseits dringend angezeigt.</li> </ul>  |   |  |  |  |  |
| 13) | EWE Netz GmbH<br>Beeskow<br>20.08.2018 |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuerstellung. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind vom Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</li> <li>• Die EWE hat keine weiteren Bedenken/ Anregungen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, Hinweise für nachfolgende Planungsebenen und die Ausführung</li> </ul> |  |  |  |  |
| 14) | GDMcom<br>Leipzig<br>13.09.2018        |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bezugnehmend auf das BP-Gebiet erteilt die GDMcom Auskunft für die folgenden Anlagenbetreiber:</li> <li>▪ Nicht betroffen – EMB Energie Mark Brandenburg GmbH *, Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG *, Gugas GmbH *, innogy Gas Storage VWE GmbH *, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>  |  |  |  |  |

|     |  |  |  |  |  |  |  |
|-----|--|--|--|--|--|--|--|
|     |  |  | <p>Gasspeicher GmbH.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ * GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur z.T. zuständig. Es wird darum gebeten, den angegebenen Anlagenbetreiber zu beteiligen.</li> <li>• ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s vorgenannten genannten Anlagenbetreiber/s. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> </ul>   |  |  |  |  |
| 15) | Zentraldienst Polizei Brandenburg<br>Kampfmittelbeseitigungsdienst<br>Zossen<br>21.08.2018                 |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, Information für die nachfolgenden Planungsebenen</li> </ul>                               |  |  |  |
| 16) | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr<br>Bonn<br>24.08.2018        |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen gegen die Planung keine Einwände.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>   |  |  |  |
| 17) | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung<br>Beeskow und Umland<br>27.03.2018<br><br>29.05.2018 |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Zuge der bauseitigen Erschließung ist eine gemeinsame Planung vorgesehen. In der bereits abgeschlossenen Vereinbarung sind alle Modalitäten zur trink- und abwasserseitigen Erschließung geregelt.</li> <li>▪ Zur Aufstellung des BP gibt es keine Einwände oder Ergänzungen.</li> <li>• Löschwasserversorgung – Die vorhandene Trinkwasserleitung in der Bahrendorfer Straße kann eine Löschwasserversorgung über den vorhandenen Hydranten mit 48 m³/h ermöglichen. Bei einer Trinkwassererschließung des Wohngebietes reicht die Dimensionierung für eine Löschwasserentnahme nicht aus.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, die Ausführungen zu den Versorgungsmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen.</li> </ul> |  |  |  |

|     |  |  |   |  |  |  |  |  |
|-----|--|--|---|--|--|--|--|--|
| 18) | Busverkehr Oder-Spree GmbH<br>Fürstenwalde<br>22.08.2018 |  | <ul style="list-style-type: none"><li>Nach Prüfung der Unterlagen kann festgestellt werden, dass es von Seiten der Busverkehr Oder-Spree GmbH keinerlei Bedenken gibt. Das Wohngebiet ist an das ÖPNV-Netz des Landkreises Oder-Spree mit den Buslinien 401 und 402 durch die Haltestellen "Bahrendorfer Str." bzw. "Ostkreuz" erschlossen.</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li><b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li></ul> |  |  |  |  |
|-----|--|--|---|--|--|--|--|--|



